



STATUTEN GEWERBEVEREIN BÄRETSWIL

1. Name und Zweck

Art 1 – Name

Unter dem Namen Gewerbeverein Bärenswil, mit Sitz in Bärenswil ZH, gegründet 1896, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art 2 - Zugehörigkeit

Der Gewerbeverein Bärenswil ist Mitglied des Bezirksgewerbeverbandes Hinwil sowie des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich.

Art 3 – Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der örtlichen Gewerbetreibenden zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Auch die Zusammengehörigkeit und die Kameradschaft unter den Gewerbetreibenden soll gefördert werden.

2. Mitgliedschaften

Art 4 - Arten der Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus

Aktivmitglieder
Passivmitglieder
Freimitglieder
Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die in Bärenswil selbständig in Handel-, Dienstleistung-, Gewerbe- oder Industrie tätig sind oder deren Inhaber, oder bei juristischen Personen, deren Vertreter in Bärenswil wohnen. Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Passivmitglieder können private Personen sein, die dem Gewerbeverein nahestehen oder den Gewerbeverein fördern, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Bärenswil haben. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil, sind aber nicht stimmberechtigt, und bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

Freimitglieder sind Personen, die kein eigenes Geschäft mehr führen oder den Beruf nicht mehr ausüben, sich aber wegen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil und bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

Zu **Ehrenmitgliedern** können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Aktivmitglieds. Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder dessen Ziele



STATUTEN GEWERBEVEREIN BÄRETSWIL

besonders verdient gemacht haben. Einem Ehrenmitglied fallen die Rechte eines Aktivmitglieds zu. Die Ernennung zum Ehrenmitglied entbindet von der Beitragspflicht.

Art 5 – Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand, und zwar auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahmen werden anlässlich der Generalversammlung bekannt gegeben. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Art 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Vereinsjahr möglich und ist dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Bei Tod, Konkurs oder Wegzug aus der Gemeinde oder Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit erlischt die Aktivmitgliedschaft auf Ende des Vereinsjahres. Der Vorstand kann ohne Angabe der Gründe Mitglieder ausschliessen, welche dem Interesse des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder geniessen die Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäss den Statuten, Reglementen und Beschlüssen bietet. Jeder Betrieb (Aktivmitglieder) und jedes Ehrenmitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen Anrecht auf **eine** Stimme.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen. Sie sind insbesondere zur Entrichtung des Jahresbeitrages verpflichtet, wobei Passivmitglieder einen reduzierten Beitrag bezahlen müssen. Sie werden dem BGV und dem KGV nicht gemeldet.

3. Organisation

Art 8 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art 9 – Bärenswiler – Post

Die Bärenswiler – Post wird vom Gewerbeverein herausgegeben. Diese erscheint in regelmässigen Abständen. Für Inserate steht dieses Organ für alle offen. Die Aktivmitglieder des Gewerbevereins Bärenswil haben für Inserate in diesem Organ einen Rabatt gemäss Auflistung auf unserer Homepage. Preisanpassungen müssen an der GV abgeholt werden.



STATUTEN GEWERBEVEREIN BÄRETSWIL

3.1 Generalversammlung

Art 10 – Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung unter Angabe der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

Art 11 – Ausserordentliche Generalversammlung

Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen. Diese muss mindestens 8 Tage vorher einberufen werden. Ausserdem findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt, wenn diese von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Falle hat diese innert 30 Tagen stattzufinden.

Art 12 – Befugnisse

Der Generalversammlung obliegen folgende Befugnisse:

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Abnahme des Jahresbudgets
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Vorstandmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes und der Vereinsmitglieder
- Revision und Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art 13 – Abstimmung und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 25 und Art. 26 das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder. Freimitglieder sowie Passivmitglieder haben keine Stimmberechtigung.

Art 14 – Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen



STATUTEN GEWERBEVEREIN BÄRETHWIL

Art 15 - Formvorschriften

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder den Vize-Präsidenten geleitet. Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

3.2 Vorstand

Art 16 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, einen Aktuar, einen Kassier, sowie die allfällig nötige Anzahl Ressortchefs.

Art 17 – Vorstandssitzungen

Der Präsident oder Vizepräsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art 18 – Aufgaben des Vorstandes

- Leitung des Vereins und Vertretung nach aussen
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Durchführung des Jahresprogramms
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Aufnahme von Mitgliedern

Art 19 – Delegierte

Der Präsident ist automatisch Mitglied der Delegierten des Bezirks- und des Kantonalen Gewerbeverbandes. An den Delegiertenversammlungen des Kantonalen Gewerbeverbandes sowie des Bezirks-Gewerbeverbandes nimmt normalerweise der Präsident und weitere Vorstandsmitglieder teil oder der Vorstand bestimmt einen oder mehrere Delegierte. Diese erstatten alljährlich Bericht zuhänden des Vorstandes und dieser dann zu Händen der Generalversammlung.

3.3 Rechnungsrevisoren

Art 20 – Revisoren

Die Revisoren bleiben immer die gleichen. Es wird vor jeder GV mit der Einladung die Möglichkeit geboten, sich als Revisor zu melden. Wenn dies nicht geschieht, bleiben die



STATUTEN GEWERBEVEREIN BÄRETHSWIL

gleichen, sofern sie sich wieder zur Verfügung stellen. Es soll nicht mehr als ein Revisor austreten. Diese prüfen die Vereinsrechnung und haben hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Ein Revisor muss zudem an der Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

4. Finanzen

Art 21 – Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Freiwillige Zuwendungen
- Erlöse aus Vereinsanlässen
- Erlöse aus Bäripast

Art 22 – Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

- Kosten für die Vereinsverwaltung
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- Besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen

Dem Vorstand wird für ausserordentliche Ausgaben eine Kompetenz bis zu CHF 1'000.— pro Geschäftsjahr eingeräumt. Für grössere Beträge muss die Einwilligung der Generalversammlung eingeholt werden.

Art 23 – Finanzverwaltung

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Rechnungen für einzelne Aktionen sind in Kontenblättern getrennt zu führen.

Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder erfolgt mittels einem budgetierten Betrag in der Höhe von CHF 1'000.— für eine gemeinsame Aktivität.

Art 24 – Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

Art 25 – Statutenrevision

Für die Statutenrevision oder vorgeschlagene Statutenänderungen bedarf es zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung.



STATUTEN GEWERBEVEREIN BÄRETSWIL

Art 26 – Auflösung des Vereins

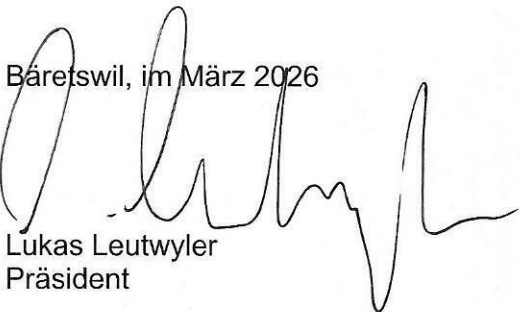
Die Auflösung des Vereins muss an einer a.o. GV, oder an einer ordentlichen GV beschlossen werden. 2/3 der vor Ort anwesenden Stimmberechtigten können über die Vereinsauflösung bestimmen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen bei der Gemeinde Bärenswil, und zwar mit der Bestimmung, es für den Fall einer Neugründung eines Gewerbevereins Bärenswil bereitzuhalten. Geschieht dies nicht innerhalb von 10 Jahren, geht das Vermögen anteilmässig an alle Vereine der Gemeinde Bärenswil über nach Mitgliederanzahl.

Art 27 – Inkraftsetzung der Statuten

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten des Gewerbevereins Bärenswil. Sie wurden an der Generalversammlung vom 06. März 2026 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Bärenswil, im März 2026



Lukas Leutwyler
Präsident



Carla Regli
Aktuarin

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Statuten ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform für beide Geschlechter.